

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und dem

**Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. . (Kriz e.V.)**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie  
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der  
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven  
geschlossen:**

---

**1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der sozialtherapeutischen Einrichtung für Schwangere und Mütter „Haus Humannstraße / Villa Anker “ in der Humannstraße in 28239 Bremen, sowie in 3 zur Einrichtung gehörenden separaten Einzelwohnungen für Schwangere und Mütter sowie deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder erbringt, die einen Anspruch auf Aufnahme in Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 35a, 41 und § 19 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) haben.

**2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 9 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Im Haupthaus in der „Humannstr. 1 werden 5 Wohnplätze für Mütter mit Kind vorgehalten. 3 weitere Plätze für Mütter und deren Kinder werden in den Außenwohnungen in der Tangermünder Str. 7, dem Stendaler Ring 10, sowie der Klitzenburg 103 vorgehalten. Die Leistung wird gemäß §§ 34 und 41 SGB VIII erbracht. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.3. Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.4. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung

2.5 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern gem. LAT 9 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.6. In der Einrichtung für minderjährige oder volljährige Schwangere werden in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für minderjährige Mütter und Mütter mit eigenem Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf (ab dem 13. Lebensjahr) aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.7 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **12** Plätzen (acht Plätzen für junge Schwangere bzw. junge Mütter und acht Plätzen für Säuglinge bzw. Kleinstkinder). Die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit **88 %** angesetzt. 5 Plätze für junge Schwangere bzw. junge Mütter und 5 Plätze für Säuglinge bzw. Kleinstkinder befinden sich im Haupthaus, Humannstraße 1, und jeweils 3 Plätze in zur Einrichtung gehörenden separaten trügereigenen Wohnungen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Haupthaus. In die 3 Außenwohnplätze findet ein Wechsel erst statt, wenn das Kindeswohl genügend gesichert ist und die Entwicklung der Beziehung zum Kind eine ausreichende Solidität aufweist. Die Kinder werden in der Berechnung des Entgeltes mit einem halben Platz bewertet.

2.8 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulations-schemata (Anlagen 2-4) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen

2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.10 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.11 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.12 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Ab dem **01.06.2026** beträgt die **Gesamtvergütung**

**A.)** für junge Schwangere bzw. junge Mütter

**227,43 € pro Person/täglich**

**B.)** für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

**113,72 pro Person/täglich**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**A.) 208,98 € pro Person/tgl.,**

**B.) 104,49 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 18,45 € pro Person/tgl.,**

**B.) 9,23 € pro Person/tgl. .**

3.1.1 Ab dem **01.03.2027** beträgt die **Gesamtvergütung**

**A.)** für junge Schwangere bzw. junge Mütter

**230,03 € pro Person/täglich**

**B.)** für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

**115,01 pro Person/täglich**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**A.) 211,58 € pro Person/tgl.,**

**B.) 105,79 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 18,45 € pro Person/tgl.,**

**B.) 9,23 € pro Person/tgl. .**

3.1.2 Ab dem **01.01.2028** beträgt die **Gesamtvergütung**

**A.)** für junge Schwangere bzw. junge Mütter

**232,22 € pro Person/täglich**

**B.)** für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

**116,11 pro Person/täglich**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**A.) 213,77 € pro Person/tgl.,**

**B.) 106,88 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 18,45 € pro Person/tgl.,**

**B.) 9,23 € pro Person/tgl. .**

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (Anlagen 2-4) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (bis 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

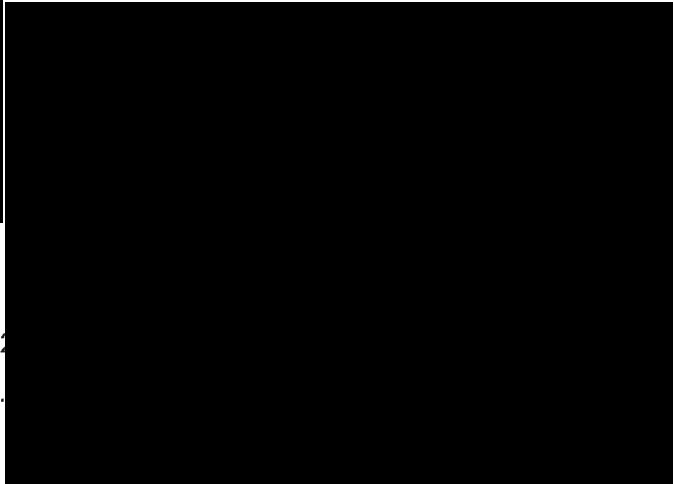
6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).“

Bremen, geschlossen im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Maßnahme-/Einrichtungsträger:**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen 1.6.2026 - 28.2.2027

Anlage 3: Berechnungsbogen 1.3.2027 – 31.12.2027

Anlage 4: Berechnungsbogen ab 1.1.2028



<b>Zum Leistungsangebots- typ Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter sowie alleinerziehende Väter mit ihren Kindern</b>	<p style="text-align: center;">Leistungsbeschreibung zur</p> <p>Mutter/Vater Kind Einrichtung „Villa Anker“ des Vereins Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe Osterdeich 88; 28205 Bremen. Tel.: 0421-78292; Fax 77018; Email <a href="mailto:info@kriz-ev.de">info@kriz-ev.de</a> ; Website: <a href="http://www.kriz-ev.de">www.kriz-ev.de</a></p> <p>Einrichtungsadresse: Humannstraße 1; 28239 Bremen</p>
<p><b>1. Art des Angebotes</b></p>	<p>Eine Einrichtung für Schwangere und Mütter (Aufnahmealter: In der Regel ab 16 Jahren und Volljährige bis 27 Jahre und im Einzelfall Älter) mit eigenem Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf mit ihren Kindern in einer gemeinsamen, gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung zielt auf die Behebung der psychischen und sozialen Symptome ab, die der Förderung einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Mütter, im Wege stehen.</p> <p>Alleinerziehende Väter dieser Zielgruppe kommen in dieser Einrichtung als Bewohner in Frage. Im folgenden Text wird auf die Nennung Vater als Bewohner der Einrichtung verzichtet, da diese Konstellation äußerst selten vorkommt.</p> <p>Die Einrichtung bietet 8 Schwangeren und jungen Müttern und den dazugehörigen 8 Säuglingen/Kindern eine dem Entwicklungsstand der zu Betreuenden entsprechend ausdifferenzierte Unterbringungsmöglichkeit im Haupthaus bzw. in einer der drei zur Einrichtung gehörenden separaten Wohnungen.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Haupthaus. Dort befinden sich 5 Wohnplätze. Ein Wohnplatz im Haus ist bereits eine Wohnung, in der auf den Wechsel in einen Außenwohnplatz vorbereitet wird. In die drei Außenwohnplätze findet erst der Wechsel statt, wenn das Kindeswohl genügend gesichert ist und die Entwicklung der Beziehung zum Kind eine ausreichende Solidität aufweist.</p>
<p><b>2. Rechtsgrundlage</b></p>	<p>§ 19 SGB VIII</p>
<p><b>3. Allgemeine Zielsetzung</b></p> <p><b>3.1 Zielsetzung der Einrichtung „Villa Anker“</b></p>	<p>Wir wollen mit der Einrichtung gewährleisten, dass Mütter in schwierigen Lebenslagen und Situationen befähigt werden zusammen mit ihrem Kind zu leben. Sie sollen in die Lage versetzt werden ein Leben gemeinsam mit dem Kind in Eigenverantwortung und zum Wohle des Kindes zu führen.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und Verselbständigung der Zielgruppe in den Handlungsfeldern / Lebensbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung einer sicheren Mutter-Kind-Bindung</li> <li>• Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung</li> <li>• Persönlichkeitsentwicklung,</li> <li>• Auseinandersetzung mit der Mutterschaft und Vorbereitung auf die</li> </ul>

	<p>Mutterrolle,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernahme grundlegender Erziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer förderlichen Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder einschließlich der medizinischen Versorgung von Mutter und Kind,</li> <li>• Aufbau sozialer Kompetenzen, elterliche Feinfühligkeit und Verantwortlichkeit stärken</li> <li>• (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit.</li> <li>• Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug             <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus,</li> <li>- auf Elternschaft/Partnerschaft oder in der Situation als Alleinerziehende.</li> </ul> </li> <li>• Verhinderung der Weitergabe von Vernachlässigung und Misshandlung.</li> <li>• Aufklärung über die Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung</li> </ul>
<p><b>4. Personenkreis</b></p>	<p>Zielgruppe von 16 bis 27 und im Einzelfall älter</p> <p>Es handelt sich bei dieser Einrichtung um eine Einrichtung für junge schwangere Frauen und Mütter mit einem erzieherischen Bedarf bzw. belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen, die Probleme mit dem eigenverantwortlichen Handeln haben und somit nicht ohne Betreuung für ihre Kinder im ausreichendem Maße sorgen können. Sie benötigen Betreuung in einer stationären Einrichtung, gemeinsam mit ihrem Kind.</p> <p><b>Aufgenommen</b> werden in der Regel junge Frauen ab 16 Jahren bis volljährige Frauen im Alter von 27. Eine Aufnahme von jüngeren Mädchen ist in Ausnahmefällen möglich. Die Aufnahme erfolgt frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.</p> <p>Die Aufnahmen erfolgen immer zuerst im Haupthaus. Ein Umzug in die Außenwohnplätze kann erst erfolgen nach einer ausreichenden Kenntnis über Fähigkeiten der Mütter und ihrer Fähigkeit der Sicherstellung des Kindeswohls, nach entsprechender Hilfeplanung zusammen mit dem AfSD.</p> <p>Eine <b>vorzeitige Entlassung aus der Einrichtung</b> ist notwendig, sofern ausreichende Gründe vorliegen, die das Kindeswohl nachhaltig gefährden. Eine Entlassung findet erst nach vorheriger Absprache mit dem AfSD und Sicherungsmaßnahmen für das Kindeswohl statt.</p> <p>Nicht aufgenommen werden in der Regel Mädchen/Frauen mit einer akuten Suizidproblematik, verfestigten Suchtproblematiken, die einer stationären therapeutischen Bearbeitung bedürfen, sowie Frauen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen.</p>
<p><b>5. Inhalte der Leistung</b></p>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>

<p><b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b></p>	<p><b>Lage</b> Die Einrichtung befindet sich in der Humanstraße 1, Ecke Schwarzer Weg in Gröpelingen. Die Einrichtung ist über öffentliche Verkehrsmittel (Depot Gröpelingen) gut zu erreichen. Das Haus ist sehr ruhig gelegen in einer kleinen Seitenstrasse. Es handelt sich um ein größeres angemietetes größeres Haus mit Garten. Die Außenwohnungen liegen in der Nähe des Haupthauses.</p> <p><b>Räumlichkeiten und Ausstattung</b> Im Haupthaus Humanstraße 1 befinden sich Wohnflächen für Mütter mit ihren Kindern.</p> <p><b>Im Erdgeschoss</b> können zwei Mütter mit ihren Kindern wohnen. Für eine Frau mit Kind steht ein großer Raum mit über 20 qm zur Verfügung und eine zweite Frau verfügt über zwei miteinander verbundene kleinere Räume mit insgesamt 31 qm. Beide Mütter teilen sich ein Bad sowie eine ausgestattete Küche. Ferner befinden sich im Erdgeschoss eine große Wohn-Essdiele und ein Balkon zur gemeinsamen Nutzung. Auf dieser Etage befinden sich ein kleiner Besprechungsraum sowie das Zimmer der Nachtdienst- und Nachtbereitschaftskräfte inkl. eigenem kleinen Badezimmer mit WC.</p> <p><b>Im 1. Obergeschoss</b> können zwei Mütter mit ihren Kindern wohnen. Für beide Bewohnerinnen stehen jeweils 2 Zimmer zur Verfügung. Beide Mütter teilen sich ein Bad sowie eine ausgestattete Küche. An den Wohnbereich grenzt wie im Erdgeschoss ein großer Wohn-Essbereich mit angrenzendem Balkon.</p> <p>Ein weiterer großer Raum steht für gemeinsame Aktivitäten und Besprechungen für alle im Haus zur Verfügung.</p> <p><b>Im Dachgeschoss</b> befindet sich ein weiterer Wohnbereich für eine Mutter mit ihrem Kind ggf. mit einem zweiten Kind. Diese Wohnung ist mit eigenständiger Küche und Bad ausgestattet. Angrenzend befindet sich im Dachgeschoss ein Büroraum.</p> <p>Die Außenwohnungen der Einrichtung (insgesamt 3 Wohnungen) liegen in der Nähe des Haupthauses. Es handelt sich um angemietete 2-3 Zimmer Wohnungen mit Bad und Küche.</p> <p><b>Sonstige Räume und Flächen</b> <b>Im Garten</b>, der mit einem Spielplatz ausgestattet ist, befindet sich ein Gartenhaus. Somit bestehen Möglichkeiten vielfältiger Nutzung und Aktivitäten des Geländes und des Gartenhauses.</p> <p><b>Im Souterrain</b> befinden sich Räume für Gruppenangebote, Freizeitgestaltung und Besprechungsräume mit entsprechenden sanitären Anlagen sowie Abstellflächen und Funktionsräume.</p> <p>Alle gemeinsamen Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt. Die Bewohnerinnen halten ihre eigenen Räume selbst unter Anleitung sauber.</p> <p>Zum Gebäude gehört ein Carport</p> <p>Die Instandhaltung der gesamten Räumlichkeiten obliegt dem Träger.</p>
--	---



	<p>Rolle. Wie wird die neue Rolle eingenommen und ausgefüllt? Wie verändert sich durch die neue Rolle das Verhältnis zur Herkunftsfamilie? Wie werden die Generationsgrenzen eingehalten? Mit dem ganzheitlichen Blick wollen wir die Mütter/Väter darin unterstützen, sich der eigenen „Bindungs“ - Geschichte und der dadurch geprägten Wertvorstellung von Familie (entstanden durch Abgrenzung oder Identifikation des Erlebten) bewusst zu werden, um negative Erfahrungen nicht mit dem eigenen Kind zu wiederholen bzw. positive Erfahrungen im „Hier und Jetzt“ weiterzugeben, sowohl in der Bewältigung des Alltags mit Kind als auch in der Gestaltung familiärer Beziehungen und Interaktionen.</p>
<p><b>6. Personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom-Sozialpädagogin/en mit mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch ein pädagogisches Fachteam von SozialpädagogInnen, ErzieherInnen und KunsttherapeutInnen, sowie ein Team für den Nacht-, bzw. Nachtbereitschaftsdienst.</p> <p>Der Abenddienst ab 19:00 Uhr und der Nachtdienst von 22.00 Uhr bis 0.00 Uhr und der Nachtbereitschaftsdienst von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr werden durch ein Team von Hilfskräften mit Kenntnissen in der Notfallversorgung von Säuglingen gewährleistet. Dafür sind 2,19 Stellen notwendig. Eine Rufbereitschaft ist in der Zeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Hintergrund sichergestellt. Eine Übergabe ist jeweils von 7.45 Uhr bis 8 Uhr und von 19.00 Uhr bis 19.15 Uhr gewährleistet.</p> <p><u>Personalanhaltswerte</u> Für die pädagogische Betreuung stehen 5,40 Stellen zur Verfügung. Dies entspricht einem Schlüssel von 1:2,96 bei acht Plätzen für Mütter und acht Plätzen für Säuglinge/Kinder, exklusive Nachtdienst und Nachtbereitschaft. Für die fachliche Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung gibt es einzelvertragliche Regelungen. Für die Reinigung steht eine 0,16 Stelle und für den Bereich Technik/Hausmeister steht eine 0,3 Stelle zur Verfügung.</p>
<p><b>7. Umfang der Leistung</b></p>	<p>Betreuung an 365 (bzw. 366) Tagen im Jahr, rund um die Uhr.</p>
<p><b>8. Pädagogische Sachmittel</b></p>	<p>Für Freizeitgestaltung und pädagogische Unternehmungen stehen Fahrräder mit Anhänger und Kindersitzen, altersgerechte Spiele, Fotoapparate, Filmkamera, Spielsachen für die Kinder, Autokindersitze, Fachbücher, Zeitschriften und Tageszeitung zur Verfügung, sowie ein PC mit Internetanschluss zur allgemeinen Nutzung. Fernseher und Equipment für spezielle Gruppenangebote</p>
<p><b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b></p>	<p>Die Einrichtung ist mit allen üblichen Gerätschaften, die für eine altersgerechte Betreuung notwendig sind, ausgestattet. Dazu gehören insbesondere komplette Kücheneinrichtungen sowie Waschmaschinen und Trockner</p>

	<p>Der Garten ist mit Gartenmöbeln und Spielgeräten für die Kinder ausgestattet.</p> <p>Die Zimmer, die Wohnungen und die Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen sind mit altersgerechtem Inventar ausgestattet. Die Büros sind mit üblichem Geschäftsinventar ausgestattet. Für die kunsttherapeutischen Angebote müssen die dazu zur Verfügung stehenden Räume entsprechend ausgestattet sein.</p>
<b>10. Qualitätssicherung und Entwicklung</b>	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts-Sicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen sowie Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII,</li><li>- für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement,</li><li>- zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.</li></ul> <p>Ferner sind im Entgelt enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen,</li><li>- Kosten der Unterkunft sowie deren Ausstattung (Möbiliar und Hausrat) und Instandhaltung.</li></ul> <p>Die Kinder sowie jede weitere Person werden mit 50 vom Hundert des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (analog dem 3. Kapitel SGB XII abzüglich des Energieanteils) für die Schwangeren oder Mütter/Väter mit ihre/n Kind/,</li><li>- Ersteinrichtung (soweit erforderlich),</li><li>- Säuglingserstausrüstung und Kinderwagen (soweit erforderlich),</li><li>- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li><li>- mehrtägige Klassenfahrten</li></ul>